

Beilage LI.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung vom 26. Febr. 1861 beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Nov. 1894, L. G. und B. Bl. Nr. 33 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 6

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 beziehungsweise der Gemeindevahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und beziehungsweise des Marktes Dornbirn berechtigten und nach § 11 der Landtagswahlordnung bezw. Landesgesetz vom 13. Jänner 1869, L. G. und B. Bl. Nr. 8 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche mindestens vier Gulden an directen Staatssteuern entrichten.

Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung § 1, Zl. 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

§ 8.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 beziehungsweise der Gemeindevahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, nach § 11 der Landtagswahlordnung beziehungsweise Landesgesetz v. 13. Jänner 1869, L. G. u. B. Bl. Nr. 8 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

- a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern mindestens vier Gulden an directen Staatssteuern entrichten;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern gereichten Gemeindevähler ausmachen und innerhalb des letzten Drittheils mindestens vier Gulden an directen Steuern entrichten.

Diesen sind sowohl in den ad a als in ad b bezeichneten Gemeinden die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung § 1, Z. 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.